



KOA 11.500/24-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF- Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 35 iVm § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.12.2023 brachte A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen die Ausstrahlung der Fernsehserie „Eine Stadt sucht einen Mörder“ im Fernsehprogramm „ORF 1“ des ORF ein. Im Wesentlichen wurde ausgeführt, dass durch eine in dieser Fernsehserie enthaltene *„menschenunwürdige Szene sexualisierter Gewalt“* § 10 ORF-G verletzt worden wäre, da diese Szene seiner Ansicht nach *„diskriminierend und frauenfeindlich“* sei. Solche Szenen würden *„zur Abstumpfung des Publikums und zu Gewalt in der Gesellschaft“* führen. Weiters sei die Sendung *„ab 12+“* Jahren zugelassen. Diese Alterseinstufung sei falsch und verletze damit auch § 10a ORF-G.

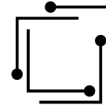
Mit Schreiben der KommAustria vom 18.12.2023 wurde der Beschwerdeführer mittels Mängelbehebungsauftrag aufgefordert darzulegen, an welchem Tag die konkrete Fernsehserie ausgestrahlt wurde sowie auf welche Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G sich die Beschwerde stütze und sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. a oder c ORF-G handelt, Angaben zur Beschwerdelegitimation zu machen oder sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 lit. b ORF-G handelt, eine Liste der notwendigen Unterschriften vorzulegen, aufgrund derer die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

Mit Schreiben vom 27.12.2023 ergänzte der Beschwerdeführer einerseits, dass die Ausstrahlung der inkriminierten Serie am 16.11.2023 um 21:05 Uhr stattgefunden hätte und legte andererseits seine *„unmittelbare“* Schädigung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G dar. Der Beschwerdeführer wiederholte im Wesentlichen, dass die Sendung *„für 12+“* Jahren ungeeignet sei, da aus seiner Sicht § 10a ORF-G verletzt sei und die jüngeren Kinder seiner Verwandten *„dadurch in ihrer Entwicklung und psychischen Gesundheit gefährdet“* seien, wenn *„es keine Maßnahmen dagegen gibt“* und *„der*

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191



ORF diese Sendung weiterhin für 12+ deklariert und über seine Kanäle zeigen wird“. Dazu führte er aus, dass es sich um „krankhaft erfundene Inhalte“ handle und diese Szene eine „krankhafte Phantasie“ zeige, in welcher „einer Frau sexualisierte Folter angetan“ werde. Weiters wiederholte der Beschwerdeführer, dass die „gezeigte Folterszene menschenverachtend und sogar verhetzend“ sei. Er sehe sich persönlich aber auch seine Verwandten und sein Umfeld gefährdet, da es dadurch zu einer „Verharmlosung und damit einer Förderung von Gewalt in der Gesellschaft“ kommen würde. Darüber hinaus sehe sich der Beschwerdeführer finanziell geschädigt, da seine „ORF-Beiträge gesetzeswidrig und missbräuchlich verwendet“ werden würden. Er würde „niemals freiwillig Inhalte finanzieren, die jene Paragraphen verletzen“. Durch die „Pflichtgebühren“ müsse er „das nun freiwillig mitfinanzieren“. Seines Erachtens stehe der „Verpflichtung, den Beitrag zu bezahlen“ das Recht gegenüber, „dass Inhalte ausschließlich entsprechend dem ORF-G gezeigt“ werden würden. Ist dies nicht der Fall, dann seien die Beitragszahler geschädigt und damit auch unmittelbar er selbst.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass die inkriminierte Szene seiner Meinung nach nicht dem Schutz Minderjähriger gemäß § 10a ORF-G entspricht und menschenverachtende Inhalte gesendet wurden, die gegen § 10 ORF-G verstoßen. Darüber hinaus sieht er sich durch die verpflichtende Zahlung des ORF-Beitrages finanziell geschädigt, da seine ORF-Beiträge aus seiner Sicht gesetzeswidrig und missbräuchlich verwendet werden.

3. Beweiswürdigung

Der Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich aus der vorliegenden Beschwerde und der Mängelbehebung des Beschwerdeführers.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.1. Rechtsgrundlagen

§§ 36 und 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit

Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...].“

„Entscheidung

§ 37. (1) *Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

[...].“

§ 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, lautet auszugsweise:

„Beitragspflicht im privaten Bereich

§ 3. (1) *Für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz (§ 2 Z 1) im Zentralen Melderegister eingetragen ist, ist der ORF-Beitrag für jeden Kalendermonat zu entrichten.*

[...].“

4.2. Beurteilung

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation erkennbar auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Er bringt eine Verletzung des ORF-Gesetzes vor und möchte, dass die Behörde die nötigen Maßnahmen ergreift, damit der ORF solche Inhalte nicht mehr ausstrahlt.

Der Beschwerdegegner behauptet, dass durch die inkriminierte Szene jüngere Kinder seiner Verwandten in ihrer Entwicklung und psychischen Gesundheit sowie er, seine Verwandten und sein Umfeld dadurch gefährdet wären, dass Gewalt in der Gesellschaft gefördert werde. Darüber hinaus sehe er sich finanziell dadurch geschädigt, dass sein ORF-Beitrag gesetzeswidrig und missbräuchlich verwendet werden würde, denn er selbst würde niemals freiwillig solche Inhalte finanzieren.

Der Beschwerdeführer hat eine auf der subjektiven Gefühlsebene liegende „Schädigung“ durch den ORF behauptet. Daraus kann allerdings keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G abgeleitet werden:

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 336). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002-BKS/2013; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E).

Wollte man jedoch das subjektive Empfinden des Einzelnen zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreicht, so wohnt geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ inne und genügte daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation. Als (mögliche) immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des – unmittelbar – „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsächenswidrige Behauptungen (vgl. etwa BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007).

Derartige unmittelbare immaterielle Schäden wurden aber im gegenständlichen Fall nicht einmal behauptet.

Soweit das Vorbringen des Beschwerdeführers so zu verstehen ist, dass er behauptet, die unmittelbare Schädigung dadurch zu erleiden, dass er durch die Zahlung des ORF-Beitrages Inhalte finanzieren müsste, die gegen das ORF-Gesetz verstoßen würden, ist ihm die davon unabhängige gesetzliche Verpflichtung zur Entrichtung des ORF-Beitrages entgegenzuhalten, die sich aus § 3 Abs. 1 ORF- Beitrags-Gesetz 2024 ergibt.

Somit wurden keine Umstände vorgebracht, die eine Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G begründen. Die Beschwerde war daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die KommAustria weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Beschwerde beim „Verein zur Selbstkontrolle audiovisueller Medienangebote zum Schutz von Minderjährigen“ hin, für den Fall, dass Betroffene im Zusammenhang mit einer Sendung bei einem in Österreich niedergelassenen Mediendiensteanbieter eine Verletzung der Verhaltensrichtlinien vermuten (<https://www.jugendmedienschutz.at/beschwerde/>).

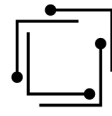
III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.500/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 31. Jänner 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)